



Auszug aus der Anlage zur Immatrikulationsatzung vom
11. November 2009

Zuletzt aktualisiert durch Senatsbeschluss vom 24. Januar 2018

**INHALTE DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN
NACH §§ 6 – 8 DER IMMATRIKULATIONSSATZUNG**

**Vorbemerkung
zur Prüfungsdauer in den künstlerischen Fächern mit freier Programmwahl**

Soweit in künstlerischen Teilen mit freier Programmwahl eine Dauer angegeben ist, handelt es sich immer um die Dauer des zu erarbeitenden Programms und nicht um die Dauer der Prüfung. Hinsichtlich der konkreten Dauer einer Aufnahmeprüfung in den künstlerischen Teilen wird auf § 12 Abs. 1 Satz 2 der Immatrikulationsatzung verwiesen.

2. MASTER-STUDIENGÄNGE

2.25 Master Rhetorik:

Voraussetzung: Abgeschlossenes Studium in Sprecherziehung oder Sprechwissenschaft an einer Musikhochschule oder an einer Universität, bzw. vergleichbarer Abschluss

Nachweis* eines 6-wöchigen Praktikums Rhetorische Kommunikation in den Bereichen Kultur, Wirtschaft oder Politik

Absolventen des Studiengangs Bachelor Sprechkunst/Sprecherziehung an der SHMDK Stuttgart, werden im Falle der Zulassung zum konsekutiven Master-Studium zugelassen.

Absolventen eines anderen Studiengangs werden im Falle der Zulassung zum nicht-konsekutiven Master-Studium zugelassen.

Prüfung

1. Teil – Prüfung im Hauptfach

1. Freier Vortrag einer Überzeugungsrede zu einem aktuellen gesellschaftspolitischen Thema (Dauer ca. 10 Minuten)
2. Analytische Stellungnahme zu der gehaltenen Rede
3. Eignungsgespräch mit der Kommission

Das Bestehen der Prüfung im Hauptfach ist Voraussetzung für die Zulassung zur Allgemeinen Prüfung.

2. Teil - Allgemeine Prüfung

1. Freier Vortrag selbst gewählter, vorbereiteter Texte, die Vers und Prosa aus wenigstens zwei Jahrhunderten enthalten müssen. Programmdauer ca. 5 Minuten.
2. Ausführen von Improvisationsaufgaben aus dem Themenfeld der Rhetorik